

Nach Auffassung der Kommission haben die Niederlande dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen, dass sie zulassen, dass Nicht-Steuerpflichtige einer steuerlichen Einheit beitreten. Außerdem hätten die Niederlande dadurch gegen Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen, dass sie den Mehrwertsteuerausschuss nicht konsultiert hätten.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2011 von der DTL Corporación, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-188/10, DTL Corporación, S.L./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-67/11 P)

(2011/C 130/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DTL Corporación, SL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Zuazo Araluze)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales, S.L.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-188/10 zur Gänze aufzuheben und
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen, nämlich
 1. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2010 in der Sache R 767/2009-2 aufzuheben,
 2. stattdessen zu entscheiden, dass der Widerspruch der Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales, SL gegen die Eintragung der Gemeinschaftsbildmarke Nr. 5 153 325 „SOLARIA“ zurückgewiesen und diese Gemeinschaftsmarke zur Eintragung für alle beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 37 und 42 zugelassen wird, und
 3. dem HABM und allen weiteren Beteiligten, die der Klage entgegengetreten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Im Verfahren vor dem Gericht sei es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigten: Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach Art. 77 Buchst. c und d der Verfahrensordnung des Gerichts sei gänzlich ignoriert worden (Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union).

2. Es liege ein Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht vor: Das Urteil verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates (¹) (jetzt Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates (²)), da in ihm ausdrücklich festgestellt werde, dass

- a) der Wortbestandteil der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Gemeinschaftsmarke das Gesamtbild der Marke insgesamt dominiere und
- b) dieser Wortbestandteil das Gesamtbild der Marke insgesamt nicht dominiere; dieser Widerspruch wirke sich entscheidend auf die Beurteilung der Verwechslungsgefahr aus (Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union).

(¹) Verordnung Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 1994, L 11, S. 1).

(²) Verordnung Nr. 207/2009 vom 24. März 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 18. Februar 2011 — Bundesrepublik Deutschland gegen Y

(Rechtssache C-71/11)

(2011/C 130/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: Y

Andere Parteien: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht; Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG (¹) dahin auszulegen, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit, der gegen Art. 9 EMRK verstößt, eine Verfolgungshandlung im Sinne der erstgenannten Vorschrift darstellt, sondern liegt eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht nur dann vor, wenn ihr Kernbereich betroffen ist?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:
 - a) Ist der Kernbereich der Religionsfreiheit auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich beschränkt oder kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG auch darin liegen, dass im Herkunftsland die Glaubensausübung in der Öffentlichkeit zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führt und der Antragsteller deshalb auf sie verzichtet?

- b) Falls der Kernbereich der Religionsfreiheit auch bestimmte Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit umfassen kann:

Genügt es in diesem Fall für eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit, dass der Antragsteller diese Betätigung seines Glaubens für sich selbst als unverzichtbar empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren,

oder ist außerdem erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft, der der Antragsteller angehört, diese religiöse Betätigung als zentralen Bestandteil ihrer Glaubenslehre ansieht, oder können sich aus sonstigen Umständen, etwa den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland, weitere Einschränkungen ergeben?

3. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

Liegt eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG dann vor, wenn feststeht, dass der Antragsteller bestimmte — außerhalb des Kernbereichs liegende — religiöse Betätigungen nach Rückkehr in das Herkunftsland vornehmen wird, obwohl sie zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führen werden, oder ist es dem Antragsteller zuzumuten, auf solche künftigen Betätigungen zu verzichten?

(¹) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; ABl. L 304, S. 12.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2011 von der Frucona Košice a.s. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2010 in der Rechtssache T-11/07, Frucona Košice/Europäische Kommission, St. Nicolaus — trade s.a.

(Rechtssache C-73/11 P)

(2011/C 130/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Frucona Koslice a.s. (Prozessbevollmächtigte: P. Lasok QC, J. Holmes, Barrister, B. Hartnett, Barrister, Rechtsanwalt O. Geiss)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, St. Nicolaus — trade a.s.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 in der Rechtssache T-11/07 aufzuheben, soweit es den vierten und den sechsten Klagegrund der von der Rechtsmittelführerin beim Gericht eingereichten Klageschrift betrifft;
- diese Klagegründe für begründet zu erklären;
- den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Klagegründe 5 bis 9 der Rechtsmittelführerin an das Gericht zurückzuverweisen, da diese Klagegründe das Steuereinzugsverfahren betreffen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die beiden folgenden Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Anwendung des Kriteriums des privaten Investors nicht anhand des richtigen Rechtsvorschriften beurteilt

- i) Der Beurteilung durch die Kommission hätten nicht die richtigen rechtlichen Kriterien zugrunde gelegen, da die Kommission nicht vom Standpunkt eines hypothetischen privaten Kapitalgebers ausgegangen sei, als sie bestimmt habe, ob die Abschreibung nach der Vereinbarung offensichtlich günstiger gewesen sei, als ein solcher Gläubiger zu akzeptieren bereit wäre.
- ii) Das Gericht habe denselben Fehler wie die Kommission begangen und sich nicht ordnungsgemäß mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein privater Kapitalgeber die Gelegenheit anhand der ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zur Verfügung stehenden Informationen beurteilt hätte.
- iii) Stattdessen habe das Gericht eine Ex-post-Beurteilung vorgenommen, die die Ansicht der Kommission zu einer Abwägung zwischen dem Konkurs und der Vereinbarung wiedergegeben habe. In dieser Vereinbarung seien die Risiken und Verzögerungen nicht berücksichtigt worden, die für einen privaten Kapitalgeber, der über sein weiteres Vorgehen entscheide, offensichtlich von erheblicher Bedeutung gewesen wären.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in unzulässiger Weise versucht, die Argumentation der Kommission zur Anwendung des Kriteriums des privaten Gläubigers durch seine eigene zu ersetzen, und/oder die für dieses Kriterium relevanten vorliegenden Beweise offensichtlich falsch beurteilt und damit die klare Bedeutung der Beweise verfälscht

- i) Das Gericht habe in seinem Bestreben, die Kommission vor den Folgen von klaren Fehlern und Versäumnissen bei ihrer Beurteilung des aus einem Konkursverfahren erzielten Ertrags zu bewahren, die Rolle eines mit einer Nachprüfung befassten Gerichts überschritten und versucht, seine eigene Begründung zu geben und/oder seine eigene wirtschaftliche Bewertung vorzunehmen.
- ii) In Bezug auf das die Aufwendungen für den Konkurs betreffende Verfahren habe das Gericht klare Fehler der Kommission bei der Bewertung des Sachverhalts festgestellt, und die Zurückweisung des vierten Klagegrundes der Rechtsmittelführerin wegen eines Zusammenhangs mit den Aufwendungen für den Konkurs beruhe darauf, dass es die Argumentation der Kommission durch seine eigene ersetzt und/oder die ihm vorliegenden Beweise erheblich verfälscht habe.
- iii) Die Prüfung der Dauer des Konkursverfahrens durch das Gericht stehe im Widerspruch zu den aus der Akte der Kommission hervorgehenden Beweisen; das Gericht habe in unzulässiger Weise versucht, nachträglich selbst Gründe zur Rechtfertigung dafür anzugeben, dass die Kommission diese Beweise völlig außer Acht gelassen habe, und sich nicht mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin auseinandergesetzt, dass die von der Rechtsmittelführerin aufgezeigten Fehler in der durch die Kommission vorgenommenen wirtschaftlichen Bewertung kumulativ zu berücksichtigen seien.